

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2016

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 229), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 19. November 2016 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2017 genehmigt worden ist.

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 2. April 2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 8. März 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Abschnitt A - Paragraphenteil

1.1 In § 3 Abs. 6 wird die Angabe „§ 18b“ gestrichen.

1.2 In § 4 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Werden Weiterbildungszeiten für Schwerpunkte oder Zusatz-Weiterbildungen während der Facharztweiterbildung absolviert, sind insgesamt maximal 12 Monate Weiterbildungszeit anrechenbar, es sei denn, die Zusatz-Weiterbildung ist integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung.“

1.3 In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.“

1.4 § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist - spätestens sechs Monate nach der Zulassung - stattfindet. Der Arzt ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.“

1.5 In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nach Anerkennung“ gestrichen.

1.6 In § 19 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit es sich um Unterlagen aus einem Drittstaat handelt, können anstelle weiterer Unterlagen auch die sonstigen Verfahren nach § 19b Abs. 5 hier insbesondere ein Fachgespräch durchgeführt werden.“

2. Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen

2.1 In Nr. 32 „Physikalische Therapie und Balneologie“ wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ kann geführt werden, wenn der Facharzt/die Fachärztin in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist und den 240 Stunden-Kurs absolviert hat.“

2.2 Nr. 36 „Psychotherapie – fachgebunden –“ wird unter dem Punkt „Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie, Theoretische Weiterbildung“ wie folgt geändert:

Der fünfte Spiegelstrich „- 20 Doppelstunden Balintgruppenarbeit“ wird gestrichen.

Der letzte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

2.3 In Nr. 37 „Rehabilitationswesen“ wird unter dem Punkt „Weiterbildungszeit“ nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „anschließend“ gestrichen.

2.4 In Nr. 40 „Sozialmedizin“ wird unter dem Punkt „Weiterbildungszeit“ nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „anschließend“ gestrichen.

2.5 In Nr. 45 „Sportmedizin“ wird der Punkt „ Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ wie folgt gefasst:

„Zwei Jahre Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des Monats nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Artikel III

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Begründung:

Für die Anerkennung ausländischer Facharztbezeichnungen findet die Richtlinie 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung. Diese wurde zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert. Die Vorgaben dieser Richtlinie waren bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Für die nach Landesrecht zuständigen Regelungstatbestände wurden durch das „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen“ die entsprechenden Grundlagen mit Veröffentlichung vom 26.04.2016 geschaffen. Damit wurden u. a. das BQFG NRW und das Heilberufsgesetz des Landes NRW entsprechend geändert. Dies wird mit den vorliegenden Änderungen der WBO nachvollzogen.

Weiterhin wird die MWBO zur Zeit überarbeitet. Mit einer Verabschiedung ist allerdings nicht vor 2018/2019 zu rechnen. Der Weiterbildungsausschuss und die Weiterbildungskommission sehen in mehreren Positionen akuten Handlungsbedarf. Deshalb sollen diese Punkte auch bei den anstehenden Korrekturen mit berücksichtigt werden.

1. Abschnitt A - (Paragraphenteil)

Zu 1.1: § 3 Abs. 6

In § 3 Abs. 6 muss der Verweis auf § 18b gestrichen werden, da § 18b in 2014 gelöscht wurde.

Zu 1.2: § 4 Abs. 7

Weiterbildungszeiten in Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen können in einzelnen Gebieten bereits während der Facharztweiterbildung absolviert werden. Es gibt hier immer wieder Diskussionen, in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann. Gemäß eines Beschlusses der Weiterbildungskommission sind maximal 12 Monate anrechenbar, da ansonsten die Kenntnisse und Fertigkeiten für den Facharzt nicht mehr ausreichend erworben werden können. Deshalb soll in § 4 Abs. 7 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.

Zu 1.3: § 4 Abs. 10

Gemäß der EU Richtlinie (Artikel 25 Abs. 3a) und § 45 Abs. 3 HeilberG können beim Erwerb einer weiteren Facharztkompetenz bereits Weiterbildungszeiten und Inhalte aus der vorherigen Weiterbildung angerechnet werden. Die Anrechnung ist jedoch maximal nur bis zur Hälfte der angestrebten Facharztkompetenz möglich. Die bereits vom Vorstand der BÄK empfohlene Formulierung eines § 4 Abs. 10 MWBO sollte übernommen werden.

Zu 1.4: § 14 Abs. 1

EU Richtlinie (Artikel 14 Abs. 7) und BQFG (§ 11 Abs.4) geben vor, dass Eignungsprüfungen spätestens sechs Monate nach Entscheidung durchgeführt werden müssen. Der Vorstand der BÄK hat vorgeschlagen, dass dies für alle mündlichen Prüfungen nach WBO gelten soll. Wir stellen dies bisher bereits durch die alle zwei Monate stattfindenden Prüfungen sicher. Insofern sollte auch hier die MWBO Formulierung für § 14 Abs. 1 übernommen werden.

Zu 1.5: § 18 Abs. 3

Sowohl EU-Richtlinie als auch das BQFG sehen vor, dass ein Drittstaatsdiplom, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, bei uns ebenfalls anzuerkennen ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit im jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Die 3-jährige Tätigkeit kann bereits vor der Anerkennung beginnen, deshalb müssen die Worte „nach Anerkennung“ gestrichen werden.

Zu 1.6: § 19 a Abs. 2

Bei einer Gleichwertigkeitsprüfung wird die Möglichkeit geschaffen anstelle weiterer Unterlagen auf die sonstigen Verfahren nach § 19 b Abs. 5 hier insbesondere auf ein Fachgespräch zurückzugreifen.

2. Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen

Zu 2.1: Physikalische Therapie und Balneologie

Kurorte in Nordrhein haben zunehmend Probleme Ärztinnen und Ärzte zu finden, die die Zusatz-Weiterbildung erwerben wollen und sich damit als Badearzt oder Kurarzt bezeichnen dürfen. Dies ist aber Voraussetzung zum Erhalt der Bezeichnung „Kurort“. Niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte sind bereit, den geforderten 240 Stunden Kurs zu absolvieren, sehen sich jedoch nicht in der Lage, die geforderte 12 monatige ganztägige Weiterbildung neben Ihrer Praxis durchzuführen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat deshalb bereits ihre Weiterbildungsordnung geändert. Badearzt oder Kurarzt darf sich der Facharzt nennen, der den Kurs absolviert hat. In der Novellierung der MWBO ist dies auch so vorgesehen.

Zu 2.2: Psychotherapie – fachgebunden –

In der Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie, Theoretische Weiterbildung wird der Punkt „20 Doppelstunden Balintgruppenarbeit“ gestrichen da diese doppelt gelistet wurden (Spiegelstrich vorher: 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit). Die letzte Aufzählung wird wie folgt gefasst: „- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“ Damit erfolgt eine Anpassung an die MWBO.

Zu 2.3: Rehabilitationswesen

Die WBO sieht vor, dass zunächst der 160 Stunden umfassende Grundkurs und erst dann der 160 stündige Aufbaukurs absolviert werden müssen. Diese Regelung wurde erst mit der WBO 2012 aufgrund einer Anpassung der MWBO eingeführt. Da die Kurse unabhängig voneinander sind, jeweils nur einmal pro Jahr angeboten werden und die Einhaltung der Reihenfolge von den entsprechenden Fachgesellschaften bzw. Berufsverbänden mittlerweile abgelehnt wird, soll die verbindliche Vorgabe der Reihenfolge wieder gestrichen werden. In der Novellierung der MWBO ist dies auch vorgesehen. Im Übrigen haben nur wenige Kammern diese Regelung umgesetzt.

Zu 2.4.: Sozialmedizin

Die WBO sieht vor, dass zunächst der 160 Stunden umfassende Grundkurs und erst dann der 160 stündige Aufbaukurs absolviert werden müssen. Diese Regelung wurde erst mit der WBO 2012 aufgrund einer Anpassung der MWBO eingeführt. Da die Kurse unabhängig voneinander sind, jeweils nur einmal pro Jahr angeboten werden und die Einhaltung der Reihenfolge von den entsprechenden Fachgesellschaften bzw. Berufsverbänden mittlerweile abgelehnt wird, soll die verbindliche Vorgabe der Reihenfolge wieder gestrichen werden. In der Novellierung der MWBO ist dies auch vorgesehen. Im Übrigen haben nur wenige Kammern diese Regelung umgesetzt.

Zu 2.5: Sportmedizin

Voraussetzung für den Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung ist bisher eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung. Der Bildungsausschuss unterstützt die Initiative des Deutschen Sportärztebundes den Erwerb bereits während der Facharztweiterbildung zu ermöglichen. Dies soll auch in der MWBO so eingeführt werden. Die Landesärztekammer Bayern hat die Änderung bereits vorgenommen und auch andere Kammern sind in der Überarbeitung. Damit auch zukünftig genügend qualifizierte Sportärzte zur Verfügung stehen, sollen die Voraussetzungen bereits jetzt geändert werden.